



POLIZEI



BADEN-WÜRTTEMBERG

POLIZEIPRÄSIDIUM HEILBRONN



In dringenden Fällen:
Polizeinotruf 110



Notfallplan

Notfallplan Bombendrohung sollte folgendes enthalten:

- Maßnahmen zur Prüfung der Ernsthaftigkeit einer Bombendrohung
- Evakuierungspläne
- Durchsuchungspläne
- Verhaltensregeln beim Auffinden eines sprengstoffverdächtigen Gegenstandes

Täterprofil

sieht sich in der Regel im Dienst irgendeiner großen Idee, die ihm ein höheres Recht verleiht

der Zweck heiligt nach seiner Auffassung die Mittel

oft psychisch desorientiert

verwendet neben konventionellen Waffen auch Gift, Säure, Brief- oder Brandbomben

wird vom Einzeltäter oder Gruppen konspirativ vorbereitet

Bombendrohung



§ 126 Abs. 1 Ziffer 6 StGB

Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

(Straftaten gegen die öffentliche Ordnung)

Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, ein gemeingefährliches Verbrechen in den Fällen der

§ 306 StGB = Brandstiftung

§306a StGB = Schwere Brandstiftung

§306b StGB = Besonders schwere Brandstiftung

§306c StGB = Brandstiftung mit Todesfolge

§307 StGB = Herbeiführen einer Explosion der Kernenergie

§308 StGB = Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

§309 StGB = Missbrauch ionisierender Strahlen

§313 StGB = Herbeiführung einer Überschwemmung

§314 StGB = Gemeingefährliche Vergiftung

§315 StGB = Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr

§315b StGB = Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

§316a StGB = Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

§316c StGB = Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr

§318 StGB = Beschädigung wichtiger Anlagen

androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.

Begriffsbestimmung

Bombe

Wird im polizeilichen Sprachgebrauch als
Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung (USBV)
bezeichnet.

Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen sind selbsthergestellte sowie veränderte oder missbräuchlich benutzte gewerblich oder militärische Vorrichtungen, die eine Explosion oder einen Brand herbeiführen können.

Ein Objekt, bei dem der begründete Verdacht gegeben ist, dass es sich um eine sprengkräftige, scharfe, handhabungs- und transportunsichere Sprengvorrichtung handeln könnte, die bewusst Leib und Leben von Menschen und beträchtliche Sachwerte beschädigen oder vernichten soll.



Begriffsbestimmung

Bombendrohung

Bombendrohung ist eine anonyme, pseudonyme oder sonstige Ankündigung einer Sprengstoffexplosion, die auf schriftlichem, mündlichem oder elektronischem Wege abgegeben werden kann.

Hierbei soll insbesondere mit gemeingefährlichen Mitteln ein Anschlag auf Leben oder körperliche Unversehrtheit von Personen, eine Beschädigung oder Zerstörung von Objekten, Einrichtungen oder Gegenständen stattfinden.

Arten von Bombendrohungen

Mündlich persönlich:
-> unrealistisch/selten

Elektronisch:
-> selten

Schriftlich:
-> Spurenläger
-> siehe Gefahrenschutzordnung

Telefonisch:
-> am Häufigsten
-> siehe Gefahrenschutzordnung
-> Merkblatt zum Verhalten bei telefonischen Bombendrohungen



Ziele eines Bombendrohers

Unterbrechung des gewohnten Geschäftsablaufs und damit verbunden ein möglichst finanzieller Schaden.

Gefährdung bedeutender Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit oder erhebliche Sachwerte.

Angst, Panik, Schrecken, Verunsicherung

Ein überlegtes und sachlich orientiertes Handeln in solchen Fällen sollte daher vom Grundsatz getragen sein, bei möglichst geringer Beeinträchtigung die größtmögliche Sicherheit zu bewirken.



Gefahrenschutzordnung der Stadt Heilbronn

Prüfung der Ernsthaftigkeit

Grundsätzliches

Die Frage nach der Ernsthaftigkeit einer Bombendrohung ist schwierig zu beantworten, weil häufig nur wenig konkrete Anhaltspunkte zur Beurteilung vorliegen.

Dennoch ist die Bewertung, ob eine Bombendrohung als ernsthaft oder nicht ernsthaft anzusehen ist, ausschlaggebend für die weiteren Maßnahmen, die unter Umständen erheblich in die Rechte Dritter eingreifen.

Hilfreich bei der Beurteilung können folgende Kriterien sein, wobei alle im Zusammenhang gesehen werden müssen.

Prüfung der Ernsthaftigkeit

Bevorzugte Ziele

Öffentliche Einrichtungen und Gebäude

Industriebetriebe, Kaufhäuser, Schulen

Hotels, Theater, Kinos, Lokale und öffentliche Veranstaltungen

Gemeinsamkeiten: Stark frequentiert (viele Personen in Gefahr)

Prüfung der Ernsthaftigkeit

Empfänger von Bombendrohungen

Nicht unbedingt beim Betroffenen direkt

Eingang bei Dritten (Presse, Kirchen)

kein Ausschlussgrund für Ernsthaftigkeit

Prüfung der Ernsthaftigkeit

Form und Inhalt der Bombendrohung

Abschwächend:

Bombendrohungen mit offensichtlich unrealistischem Inhalt

Bombendrohungen ohne konkrete zeitliche Angabe

Bombendrohungen ohne konkrete räumliche Angabe

Bestärkend:

Bombendrohungen mit konkreten Angaben

In welche Art und Weise wird die Bombendrohung vorgebracht?

Prüfung der Ernsthaftigkeit

Persönliche Einschätzung des Betroffenen

Sehr kritisch zu betrachten

Aufzeichnungen beim Eingang von telefonischen Bombendrohungen

Prüfung der Ernsthaftigkeit

Bewertung

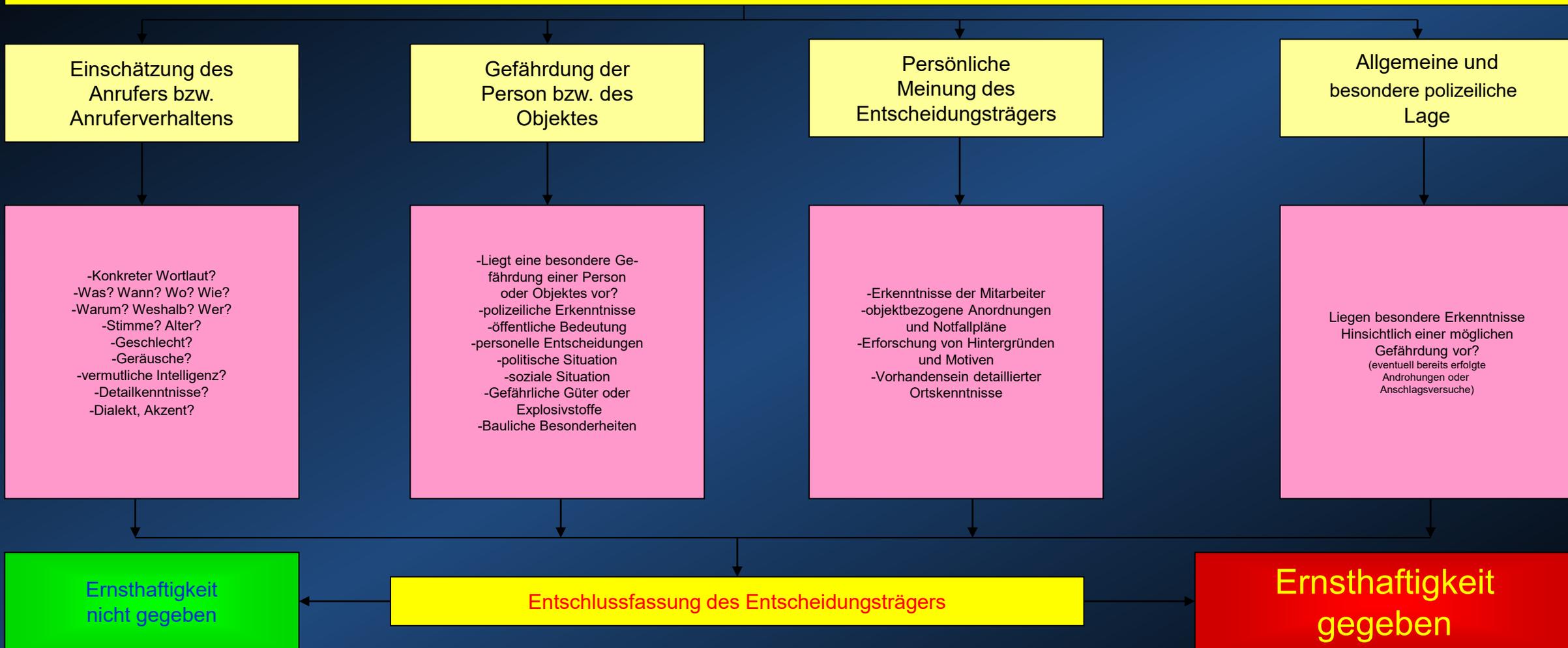
Die Bewertung kann nur zur folgenden Alternative führen:

Die Ernsthaftigkeit der Bombendrohung wird verneint.

Die Ernsthaftigkeit der Bombendrohung ist gegeben und es wird daher davon ausgegangen:

IM OBJEKT BEFINDET SICH EINE BOMBE!

Kriterien zur Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer Bombendrohung



BOMBENDROHUNGEN

Merkblatt / Checkliste zum Verhalten bei telefonisch eingehenden Drohungen

Vorbereitend sollten Sie notieren

- | | | |
|------------|---------------------------------|---------------------------|
| > Telefon | > Polizei über Notruf | 110 |
| | > Polizei über Amt | _____ |
| | > Sicherheitszentrale / -dienst | _____ |
| > Ihr Name | _____ | Ihr Telefonanschluß _____ |

Ihr Verhalten bei Anruf

- > Tonband / Aufzeichnungsgerät einschalten
- > Vereinbartes Signal „Bombendrohung“ an Mitarbeiter / Sicherheitsdienst weitergeben
- > Zuhören - nicht unterbrechen
- > Weitersprechen erreichen (z.B. durch Nachfragen)
- > Alle gewonnenen Informationen notieren

Sie notieren

- > Datum / Uhrzeit des Anrufes am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
- > Genauer Text der Drohung _____

Sie fragen nach

Die Antworten

- > Wann wird die Bombe explodieren? _____
- > Wo befindet sich die Bombe genau _____
- > Was ist das für eine Bombe? _____
- > Warum haben Sie die Bombe gebaut? _____
- > Von wo rufen Sie an? _____
- > Wie heißen Sie _____

- > **Erklären Sie sich jetzt für nicht zuständig**
- > **Versuchen Sie, das Gespräch weiter zu leiten an Sicherheitsdienst**
weiter siehe Rückseite / Blatt 2

Auswertung des Anrufes:

Angaben zum Anrufer

- > Geschlecht männlich weiblich unbekannt
- > Geschätztes Alter ca. _____ Jahre
- > Sprache muttersprachlich gebrochen unbekannt
- > Dialekt _____
- > Sprechtempo _____
- > Lautstärke _____
- > Sprachfehler _____
- > Verstellung _____
- > andere Besonderheiten _____

Angaben zum Telefonat

- > Anzeige auf Ihrem Display _____
- > Verbindungsqualität _____
- > Hintergrundgeräusche _____
- > sonstiges _____

Weitere Informationen / Bemerkungen:

Informationen zur Drohung weitergegeben an
 Polizei
 Sicherheitsdienst

_____ Unterschrift

Begriffsbestimmung

Durchsuchung

Dient im Zusammenhang mit einer Bombendrohung dem Auffinden eines sprengstoffverdächtigen Gegenstandes
in
Gebäuden
und/oder
Fahrzeugen
und/oder
im Gelände.

Fund eines sprengstoffverdächtigen Gegensta

- Siehe Gefahrenschutzordnung
- Sofort Polizei alarmieren!
- Nicht rauchen!
- Keine Mobiltelefone und Funksprechgeräte in den Bereich des sprengstoffverdächtigen Gegenstandes bringen!
- Die mögliche Wirkung eines verdächtigen Gegenstandes sollte in Bezug auf seine Größe nicht unterschätzt werden!
- Nie davon ausgehen, dass der gefundene Gegenstand der einzige ist!
- Keinerlei Manipulationen an dem Gegenstand vornehmen!
- Den verdächtigen Gegenstand nicht berühren oder öffnen!
- Nichts auf den verdächtigen Gegenstand legen, werfen oder schütten!
- Alle Personen sind aus dem Bereich des verdächtigen Gegenstandes zu entfernen!
- Nie versuchen, den Gegenstand zu entfernen!



Begriffsbestimmung

Spurenräger

Sind Subjekte und Objekte, an denen sich eine Spur befindet.

Ein Spurenräger ist spurenschonend zu behandeln,
d.h. möglichst nicht zu berühren oder anderen Einflüssen auszusetzen.

Begriffsbestimmung

Evakuierung

Ist eine besondere Art der Räumung, durch welche die betroffenen Personen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben oder Gesundheit planmäßig in Sicherheit gebracht werden.



Brief- und Paketbomben: Verhaltenstipps

Seien Sie sensibel im Umgang mit ungewöhnlichen Brief- und Paketsendungen.

ANHALTSPUNKTE ZUR VERDACHTSGEWINNUNG:

ABSENDER	BESCHAFFENHEIT	ZUSTELLUNGSART
<ul style="list-style-type: none"> Die Herkunft ist ungewöhnlich, Absender unbekannt oder fehlt vollständig <ul style="list-style-type: none"> Recherchemöglichkeiten beachten (bspw. telefonische Rückfrage) Aufschrift oder Handschrift ungewöhnlich, auffällige Schreibfehler <ul style="list-style-type: none"> Verschleierung eigener Identität Vermerke wie „PERSÖNLICH“, „VERTRAULICH“, „NUR VOM XY ZU ÖFFNEN“ u. ä. <ul style="list-style-type: none"> Mögliche Maßnahme zum direkten Erreichen der Zielperson 	<ul style="list-style-type: none"> Ungewöhnliche Umhüllung, gefüllte Umschläge, Mehrfachverpackungen, Flächenstaft ist auffällig, Drähte oder Dioden erkennbar <ul style="list-style-type: none"> Mögliche Stabilisierung von Bauteilen einer Spreng- und Brandvorrichtung Umschlag: Fröhlich erscheinende Flecken oder auffälliger Geruch <ul style="list-style-type: none"> Mögliche Ausdünstungen des Sprengstoffes Auffälliges Erscheinungsbild (bspw. Schleifen oder Bemalung) <ul style="list-style-type: none"> Dient evtl. zur Ablenkung des Empfängers 	<ul style="list-style-type: none"> Zustellung durch Postversand oder professionelle Botendienste <ul style="list-style-type: none"> Sendung hat die „Belastung“ auf dem Versandweg überstanden. Für Ablage in abschließbarem Raum sorgen! Keine Manipulation! Anshändigung durch unbekannte Dienste / Personen <ul style="list-style-type: none"> Umgehend für sichere Ablage sorgen! Kein Aufenthalt in unmittelbarer Nähe! Keine Manipulation! Ablage durch Unbekannte <ul style="list-style-type: none"> Kein Transport, keine Manipulation! Ablagebereich weiträumig absperren!

VERSTÄNDIGEN SIE DIE POLIZEI SOFORT UNTER 110.

TREFFEN SIE IM VORFELD SICHERHEITSMASSNAHMEN:

Durch gezielte Maßnahmen, können Sie sich auch auf Ausnahmesituationen vorbereiten.

ORGANISATORISCH	PERSONAL & TECHNIK	BAULICH
<ul style="list-style-type: none"> Regeln Sie Verantwortlichkeiten und Weisungsbefugnisse. Stellen Sie Erreichbarkeiten im Notfall sicher. Legen Sie Abläufe, Vorkommensweise, Informations- und Alarmierungsweg fest. Erstellen Sie Notfallpläne und sprechen Sie diese mit Polizei und Rettungskräften ab. 	<ul style="list-style-type: none"> Setzen Sie nur geschultes Personal ein und unterweisen Sie es regelmäßig. Nutzen Sie Geräte für die Durchleuchtung von Gegenständen. Schaffen Sie eine zentrale Alarmierungsmöglichkeit für Notfälle. Überprüfen Sie die technischen Einrichtungen regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> Betreiben Sie die Poststelle in separaten Räumlichkeiten. Schaffen Sie Möglichkeiten, verdächtige Sendungen zu sperrieren. Sorgen Sie für kurze Fluchtwege und kennzeichnen Sie diese deutlich.

POLIZEILICHE BERATUNG

Die kriminalpolizeilichen Beratungsdienste beraten Sie jederzeit kostenlos. Eine Beratungsstellen-Suche finden Sie unter www.k-einbruch.de.

MEDIENEMPFEHLUNG

Handeln bei extremen Gewalttaten
Handlungsempfehlungen für leitendes Personal von Behörden und Firmen.



Zivillcourage zeigen
Faltblatt mit Tipps, wie in brandigen Situationen gehandelt werden kann, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen.



Die Medien und weitere Tipps sind unter www.polizei-beratung.de abrufbar.